

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Raphaela Eilting

Tel.: 0251 591-3195

Fax: 0251 591-5954

E-Mail: raphaela.eilting@lwl.org

Az.: 50-0303 KiBiz
05.06.2015

Rundschreiben Nr. 16 / 2015

Nutzung der nach § 20a Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gebildeten Rücklagen Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein- Westfalen vom 15.05.2015, Az. 322 - 6000.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage sende ich Ihnen einen Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.05.2015 zur Kenntnis.

Nach Rücksprache mit dem Ministerium möchte ich hierzu noch ergänzende Hinweise geben:

Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe für die abgebende Einrichtung erfolgt nach der Zuführung eines Betrages zu einer anderen Einrichtung.

Beispiel: Ein Träger hat zwei Einrichtungen A und B mit folgender Situation:

	Einrichtung A	Einrichtung B
Zulässige Rücklagenhöhe gemäß § 20a Abs. 2 f KiBiz	50.000 Euro	50.000 Euro
Aktueller Rücklagenbetrag	70.000 Euro	5.000 Euro

Bei der Einrichtung B ist im Folgejahr eine größere Investitionsmaßnahme geplant. Wenn die Voraussetzungen des Erlasses vom 15.05.2015 erfüllt werden, dürfen dafür die 20.000 Euro, die die zulässige Rücklagenhöhe der Einrichtung A übersteigen, in die Rücklage der Einrichtung B

übertragen werden. Eine Erstattung aus der Einrichtung A gemäß § 20a Abs. 4 KiBiz erfolgt nicht, da zum 31.07. der zulässige Höchstbetrag dann nicht (mehr) überschritten wird.

Der auf Seite 2, Nr. 2 genannte gesonderte Nachweis über die Verwendung der übertragenen Mittel ist mit Ablauf des folgenden Kindergartenjahres zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag
gez.

Barbara Thüner